

Kausalität und Zurechnung

Philosophie und Wissenschaft Transdisziplinäre Studien

Herausgegeben von
Carl Friedrich Gethmann
Jürgen Mittelstraß

in Verbindung mit

Dietrich Dörner, Wolfgang Frühwald, Hermann Haken,
Jürgen Kocka, Wolf Lepenies, Hubert Markl, Dieter Simon

Band 5



Walter de Gruyter · Berlin · New York

1994

Kausalität und Zurechnung Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen

Herausgegeben von
Weyma Lübbe



Walter de Gruyter · Berlin · New York

1994

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kausalität und Zurechnung: über Verantwortung in komplexen kulturellen
Prozessen / hrsg. von Weyma Lübke. – Berlin ; New York : de Gruyter,
1994

(Philosophie und Wissenschaft ; Bd. 5)

ISBN 3-11-014398-4

NE: Lübke, Weyma [Hrsg.]; GT

© Copyright 1994 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: Datenkonvertierung durch Knipp Satz und Bild digital, Dortmund

Druck: Ratzlow Druck, Berlin

Buchbindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin

Einbandgestaltung: Rudolph Hübler, Berlin

Inhalt

Einleitung 1

1. Zurechnungspraxis in der Kausalitätskrise

Wolfgang Köck

Kausalität und Zurechnung im Haftungsrecht.
Klassische und moderne Problemkonstellationen 9

Lorenz Schulz

Kausalität und strafrechtliche Produkthaftung.
Materiell- und prozeßrechtliche Aspekte 41

Gunther Teubner

Die unsichtbare „Cupola“: Kausalitätskrise und
kollektive Zurechnung 91

2. Kausalität in komplexen Prozessen: begriffliche Probleme

Lorenz Krüger

Über die Relativität und die objektive Realität
des Kausalbegriffs 147

Paul Hoyningen-Huene

Zu Emergenz, Mikro- und Makrodetermination 165

3. Handlungstheoretische Aspekte der Zurechenbarkeit

Dietrich Dörner

Selbstreflexion und Handlungsregulation:
Die psychologischen Mechanismen und ihre
Bedingungen 199

Weyma Lübke

Handeln und Verursachen:
Grenzen der Zurechnungsexpansion 223

4. Kausalität und Zurechnung in sozialhistorischen Prozessen

Wulf Hopf

Kausalität und nicht-experimentelle Daten:
Ein Beispiel aus der empirischen Bildungsforschung 245

Alexander Demandt

Zur Trichterstruktur historischer Prozesse 265

Hermann Lübke

Moralismus oder fingierte Handlungssubjektivität in
komplexen historischen Prozessen 289

Über die Autoren 303

Personenverzeichnis 307

Stichwortverzeichnis 312

Einleitung

Der vorliegende Band dokumentiert eine interdisziplinäre Tagung, die im März 1993 im Zentrum Philosophie und Wissenschaftstheorie der Universität Konstanz stattgefunden hat. „Kausalität und Zurechnung“ – dabei ging es nicht um die Zurechnung von Handlungen, gar um das Thema Willensfreiheit, sondern um die Zurechnung von Handlungsfolgen, speziell in komplexen kulturellen Prozessen. Die öffentliche Diskussion, verstärkt durch Texte wie Jonas' „Prinzip Verantwortung“, läßt vielfach den Eindruck entstehen, als sei im Bereich der Handlungsfolgen im Unterschied zum Bereich des „natürlichen“ Geschehens alles zurechenbar – eben weil wir es selbst verursacht haben. Die Ethik der technologischen Zivilisation, so Jonas, habe es „mit Handlungen zu tun (wiewohl nicht mehr des Einzelsubjekts), die eine beispiellose kausale Reichweite in die Zukunft haben“ (1979: 9). Verantwortung aber habe „Zeit- und Raumhorizonte(.), die denen der Taten entsprechen“ (ebd.), und daher sei es heute „nicht weniger als die gesamte Biosphäre des Planeten, ... wofür wir verantwortlich sein müssen, weil wir Macht darüber haben“ (1979: 27). Demnach sind wir nicht anders als angesichts eines Lochs im Gartenzaun auch angesichts des Ozonlochs, zum Beispiel, zum Ruf nach den Verantwortlichen berechtigt. Damit kontrastiert auffällig, daß im Rechtssystem das Ozonloch und andere durch langfristige kulturelle Prozesse bedingte Großschäden durchaus nicht wie Schäden in Gartenzäunen behandelt werden. Die Unverbindlichkeit verantwortungsethischer Mahnungen oder Beteuerungen¹ irritiert

1 Beck (1988), 98: „Sonntags-, Feierabendbeschwörungen nach getaner Tat“.

die besorgte Öffentlichkeit umso mehr, je weniger sie sich erklären kann, wieso in der möglicherweise gattungsgeschichtlich entscheidenden Frage der verantwortlichen Steuerung risikoträchtiger kultureller Prozesse das ethisch Geforderte und das wirklich Geschehende, wie es scheint, so weit auseinanderfallen.

Die Unverbindlichkeit des öffentlichen Verantwortungsdiskurses war der Anlaß für den hier dokumentierten Versuch, sich der theoretischen und pragmatischen Probleme, die die Zuschreibung von Verantwortung für unerwünschte Resultate komplexer kultureller Prozesse bietet, interdisziplinär anzunehmen. Interdisziplinär deshalb, weil Verantwortungsethik als Teil der Ethik (im üblichen, disziplinär betriebenen Sinne) wegen der weitgehenden Abkoppelung dieses philosophischen Fachgebiets von den konzeptuellen Leistungen der Rechts- und Sozialwissenschaften diese Aufgabe selbst nicht leisten kann. Die begrifflichen und dann auch praktischen Probleme, die sich zum Beispiel hinter Jonas' beiläufigem Hinweis verbergen, die Ethik der technologischen Zivilisation habe es mit beispielloser weitreichenden Handlungen „(wiewohl nicht mehr des Einzelsubjekts)“ zu tun – diese Probleme kommen gar nicht in den Blick, wenn beständig von „uns“ oder von „den Menschen“ gesprochen wird, als handle es sich um Handlungssubjekte wie du und ich. Gewiß, die meisten der zivilisatorischen Probleme, um die es auch Jonas geht, sind *kollektiv verursacht*. Aber inwieweit sie auch Resultate *kollektiven Handelns* sind in einem Sinne, der es rechtfertigen würde, die beteiligten Individuen zusammenzufassen und analytisch sowie praktisch nach Analogie eines Handlungssubjekts zu behandeln, das Intentionen ausbilden, sich entscheiden, fahrlässig sein und auf moralische Appelle reagieren kann – das ist eine Frage, zu deren Beantwortung einer Philosophie, die nicht auch Gesellschafts- und Institutionentheorie ist, die analytischen Voraussetzungen fehlen.

Ein ebenso großer Eisberg von analytischen Problemen verbirgt sich unter der Oberfläche der Rede von der „kausalen Reichweite“ des Handelns. Handlungen greifen in Prozesse

ein, deren weiterer Verlauf dann unter anderem von diesem Eingriff, außerdem aber von vielen weiteren Eingriffen weiterer Handelnder abhängt, und schließlich auch von Ereignissen, die selbst keine Handlungen sind und auch von keinem Handelnden antizipiert wurden. Inwieweit innerhalb eines solchen Gesamtprozesses bestimmte Stadien noch als „Wirkungen“ von bestimmten früheren Eingriffen oder gar von deren Unterlassung gelten können, ist eine Frage, deren Beantwortung von Ethikern nicht zu erwarten ist, da sie selbst spezialisierten Kausalitätstheoretikern unter den Philosophen Schwierigkeiten bereitet. Dies auch deshalb, weil die philosophische Kausalitätstheorie, die heute vor allem von Wissenschaftstheoretikern betrieben wird, ihrer traditionellen Konzentration auf Probleme der exakten Wissenschaften bis heute nicht gründlich entgegen-gesteuert hat. In den insoweit vernachlässigten Wissenschaften haben sich daher bereits im 19. Jahrhundert eigene Traditionen kausalitätstheoretischer Reflexion ausgebildet, die für ethische Fragen einer „Zukunfts-“ oder „Langzeitverantwortung“ von offensichtlicher Relevanz sind – so etwa innerhalb der Jurisprudenz die Dogmatik der Gefahrbegriffe oder innerhalb der historischen Wissenschaften Reflexionen über das Problem der Bildung nichtwillkürlicher kontrafaktischer Urteile in der Historie.²

Diese Hinweise mögen genügen, um verständlich zu machen, warum sich der vorliegende Band dem so sehr aktuellen Thema der Verantwortung erstens aus dem Blickwinkel theoretischer (anstatt sogleich politischer) Defizite und zweitens aus einem nicht durch traditionelle Disziplinengrenzen eingeschränkten Blickwinkel nähert:

– durch den engen Anschluß an die hochentwickelte, derzeit unter dem Druck der Zurechnungsprobleme in mancher Hinsicht im Umbruch befindliche juristische Diskussionslage (Kapitel 1),

2 Vgl. Lübke (1993), zur historischen Entwicklung in den Sozialwissenschaften Turner (1986).

- durch Konzentration auf kausalitätstheoretische (Kapitel 2) und handlungstheoretische (Kapitel 3) Grundlagen der Zuschreibung von Verantwortung für Eingriffe in komplexe Prozesse,
- durch Hineinziehen geschichts- und gesellschaftstheoretischer Debatten über (individuelle oder kollektive) Handlungssubjekte in sozialhistorischen Prozessen bzw. über Grade und Gründe von deren Subjektlosigkeit (Kapitel 4).

Zwei Einschränkungen sind hier zu machen, einerseits bezüglich dessen, was von dem vorliegenden Sammelband erwartet werden darf, andererseits bezüglich dessen, was von einem Band – Sammelband oder Monographie – zu diesem Thema überhaupt erwartet werden darf. Der vorliegende Band ist interdisziplinär, und das heißt, daß diejenigen, die daran mitgearbeitet haben, sonst nicht als solche gelten und sich auch nicht als solche verstehen, die mit einem gemeinsamen Erkenntnisinteresse an einem gemeinsamen Thema arbeiten (tatsächlich haben sich die meisten Referenten vor der Tagung nie gesehen oder gesprochen). Für das mit dem Thema des Bandes anvisierte Gesamtproblem ist nicht nur keine Disziplin zuständig, sondern es gilt darüberhinaus, daß die eingespielte Arbeitsteilung für unterscheidbare Teilaspekte des Themas keine reflektierte und geplante, sondern weitgehend eine „naturwüchsige“ Arbeitsteilung ist – d.h. sie ist selbst Resultat eines komplexen kulturellen Prozesses und als solches in seiner Gänze nicht intendiert und auch durchaus nicht in jeder Hinsicht zweckmäßig. Das hat zur Folge, daß die Schnittstellen zwischen den Beiträgen nicht so nahtlos sind, wie das wünschenswert und nach längerer Kooperation vielleicht auch möglich wäre. Aber auch insoweit als jeder bei seinen Leisten blieb, wurde ein Schuh daraus: In der Diskussion der Beiträge ist immer wieder deutlich geworden, an welcher Stelle wer von wem lernen kann und wo Defizite sitzen, die zuvor als solche weniger deutlich waren und für die Zuständigkeiten erst entwickelt werden müssen – hinsichtlich einer Theorie des Unterlassens und seiner kulturellen Folgen beispielsweise, oder hinsichtlich einer genauen Analyse der

besonderen Probleme einer Anwendung wissenschaftstheoretischer Kausalitätskonzepte auf die soziale Realität, um nur zwei Beispiele zu nennen. Wenn sich der Blick des Lesers am Ende geschärft auf solche *Lücken* der disziplinären Arbeitsteilung richtet, soll uns das recht sein. Gerade dies war auch für uns ein Hauptnutzen der Veranstaltung.

Die zweite Einschränkung betrifft mögliche Erwartungen hinsichtlich des praktischen Nutzens von zurechnungstheoretischen Analysen der vorgelegten und der für künftige Arbeiten ins Auge gefaßten Art. Kurz gesagt: Ist zu erwarten, daß im Zuge der Verbesserung der konzeptuellen Voraussetzungen die eingangs erwähnte irritierende Unverbindlichkeit des Verantwortungsdiskurses ein Ende findet, und daß die verantwortliche Steuerung der riskanten kulturellen Prozesse als schließlich durchschaubarer Prozesse dann auch in Angriff genommen werden kann? Hier ist Skepsis angebracht. Ein durchschaubarer Prozess kann auch als ein solcher durchschaut sein, der nicht (oder nur sehr partiell) steuerbar ist. Nicht die Verbesserung der *Steuerung* der kulturellen Prozesse, in die wir involviert sind, ist zunächst die Absicht, sondern die Verbesserung der *Erkenntnis* dieser Prozesse – einschließlich der Erkenntnis der hinsichtlich ihrer bestehenden Steuerungsmöglichkeiten. Selbst die Erkenntnis, daß man weniger tun kann, als man dachte, hätte vielleicht, solange man überhaupt noch etwas tun kann, ihren praktischen Nutzen: Mindestens dieses Wenige würde dann möglicherweise nicht nur gefordert, sondern tatsächlich getan.

Literatur

- Beck (1988), Ulrich: *Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Jonas (1979), Hans: *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt a.M.: Insel.
- Lübbe (1993), Weyma: Die Theorie der adäquaten Verursachung. Zum Verhältnis von philosophischem und juristischem Kausalitätsbegriff, in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* 24, 87-102.
- Turner (1986), Stephen P.: *The Search for a Methodology of Social Science. Durkheim, Weber, and the Nineteenth-Century Problem of Cause, Probability, and Action*, Dordrecht u.a.: D. Reidel.

1. Zurechnungspraxis in der Kausalitätskrise

Kausalität und Zurechnung im Haftungsrecht Klassische und moderne Problemkonstellationen

I. Einführung

Das Haftungsrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen eine handelnde natürliche oder juristische Person für entstandene Schäden einzustehen hat. Verlangt wird zum einen ein Kausalzusammenhang zwischen Handlung, Rechts(gut)verletzung sowie Schaden und zum anderen die Zurechenbarkeit des Verletzungserfolgs auf die handelnde Person. Während die Kausalität in „*tatsächlicher*“ Hinsicht auf Grund und Grenze der Haftung hinweist (natürliche Verbindung zwischen Handeln und Erfolg), schafft die Zurechenbarkeit die *rechtliche* Verbindung¹. Lediglich zurechenbares kausales Verletzungsverhalten führt zur Haftung². Was zurechenbar ist, wird durch rechtliche Wertung bestimmt. Zugerechnet wird nicht nur Rechtswidrigkeit/Verschulden (im Sinne objektiv pflichtwidrigen Handelns³) und Gefährdung (Haftung für gefährliches Tun: Gefährdungshaftung); die Zurechenbarkeit eines Verletzungserfolgs auf eine Person hängt auch und gerade davon ab, ob ein Erfolg bzw. Schaden der handelnden Person noch als „ihre“ Tat angerechnet werden kann⁴. Antwort auf diese Frage sollen insbesondere die Adäquanztheorie und die Lehre vom Schutzzweck der Haftungsnorm geben.

1 Vgl. statt vieler Deutsch (1976), 37, 135.

2 Vgl. Deutsch (1976), 135.

3 Dazu statt vieler Kramer (1971), 422, 428.

4 Vgl. etwa Larenz (1955), 1009, 1011.

Juristen begreifen Kausalitätsfragen heute als „vorrechtliche“ Probleme⁵. Zugrundegelegt wird ein sog. „natürlicher“ Kausalitätsbegriff, oft wird auch von einem „naturwissenschaftlichen“ oder „naturgesetzmäßigen“ Kausalitätsbegriff gesprochen⁶, abgelehnt wird demgegenüber ein „juristisches Kausalitätsverständnis“⁷. Verbreitet wird zur Erhellung dessen, was denn eigentlich unter „natürlicher“ Kausalität zu verstehen ist, an die in der Wissenschaftstheorie (Hempel/Oppenheim bzw. Stegmüller) geläufige deduktiv-nomologische Erklärung, die sog. DN-Erklärung⁸, angeknüpft⁹. Danach sind Ursachen Bedingungen, die zu notwendigen (gesetzmäßigen) Veränderungen führen (deterministische Sichtweise; im Gegensatz dazu: die statistische Erklärung¹⁰). Ereignisse werden also als gesetzmäßige Folge einer Kette vorgängiger Ereignisse begriffen¹¹. Die in der Rechtswissenschaft nahezu unangefochten geltende Bedingungstheorie¹² (auch Äquivalenztheorie genannt) entspricht den Erfordernissen dieser Erklärung¹³. Ob mit der Anknüpfung an Bedingungen für gesetzmäßige Veränderungen wirklich etwas für die natürliche Ursachenbetrachtung gewonnen ist, erscheint fraglich; denn für die rechtliche Beurteilung geht es nur höchst selten einmal um abstrakte Gesetzmäßigkeiten, sondern um vorgegebene geschichtliche, insofern einmalige Abläufe¹⁴, für die nicht jede Bedingung äquivalent ist.

5 Vgl. Esser/Schmidt (1993), § 33 I 1; Köndgen (1983), 345. – Ausführlich dazu Schulin (1976), 26. Dort auch Überblick über die ältere Literatur, die noch von einem normativen Kausalitätsbegriff ausging (1976: 12).

6 Vgl. statt vieler Deutsch (1976), 37, 135.

7 Siehe Schulin (1976), 13–26. Anderer Ansicht ist heute – wenn ich es recht sehe – lediglich Schünemann (1979), 19, 21 f.

8 Dazu Gottwald (1986), 3, 4 f.; ausführlich Koriath (1988), 67 ff.

9 Siehe etwa Deutsch (1992a), 433.

10 Siehe dazu die Darstellung bei Schulin (1976), 52 f, 60 f unter Hinweis auf Stegmüller (1969).

11 Siehe Schulin (1976), 83; Deutsch (1976), 135.

12 Dazu Schulin (1976), 101 ff; Koriath (1988), 107 ff.

13 Kritisch dazu Schünemann (1979), 19, 22.

14 Vgl. Schünemann (1979), 19, 21; siehe auch Koriath (1988), 128 f.

Die theoretischen Anfragen an die Bedingungstheorie¹⁵ müssen hier allerdings nicht behandelt werden, weil – wie wir noch sehen werden – die Bedingungstheorie durch juristische Zurechnungslehren konturiert wird.

Für die Rechtsanwendung wird die Bedingungstheorie zunächst in einen einfachen operativen Vorgang gebracht, der in der *condicio-sine-qua-non*-Formel ausgedrückt ist: Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß nicht auch das schädigende Ereignis wegfällt. Gedanklich werden dabei zwei Reihen gebildet. Die erste bildet das tatsächliche Geschehen, die zweite wird um den als haftungsbegründend ermittelten Vorgang verringert (sog. hypothetische Elimination). Gelangt diese hypothetisch verringerte Kette nicht zum schädigenden Erfolg, erscheint Juristen der Vorgang als Ursache¹⁶. Von Anfang an waren mit dieser im Kern nicht-rechtlichen Betrachtung der Kausalitätsfrage¹⁷ aber Schwierigkeiten verbunden, die nur durch meist originär rechtliche Zugriffe – Zurechnungsüberlegungen – überwunden werden konnten. Leitender Gesichtspunkt war hierbei die Einsicht, daß der Kausalzusammenhang zwar ein unerlässliches, aber nicht in allen Fällen ausreichendes Kriterium der Folgenzurechnung sein kann¹⁸. Die Ausführungen im ersten Teil dieses Referates dienen dazu, klassische (heute im wesentlichen bewältigte) Problemkonstellationen des Verhältnisses von Kausalität und Zurechnung im Haftungsrecht zu erörtern. Im Zentrum steht dabei das Bemühen des Rechts, die Konsequenzen, die sich aus einer nackten Kausalbetrachtung im Sinne äquiva-

15 Ausführlich Koriath (1988), 128 ff.

16 Siehe etwa Deutsch (1976), 137.

17 Vgl. etwa Lange (1990), § 3 III, der die Bestimmung der Kausalität auf der Grundlage der *condicio-sine-qua-non*-Formel als „logisch-natürliche“ Kausalität insofern bezeichnet, als sie sich normativer Bewertungen enthält. Der Rechtslehre ist aber klar, daß schon die *condicio*-Formel grob vereinfachend ist und deshalb natürliche Kausalität und Kausalität gemäß der *condicio*-Formel nicht zwingend zusammenfallen müssen (dazu Lange (1990), § 3 III).

18 Vgl. Larenz (1987), § 27 III a; Lange (1990), § 3 IV 1.

lenter Bedingungen ergeben würden, zu vermeiden (siehe unten II).

Die gegenwärtigen Probleme des Rechts mit der Kausalität liegen auf einer anderen Ebene. Sie haben – vereinfacht ausgedrückt – mit den Gefährdungslagen der fortgeschrittenen Industriegesellschaft zu tun¹⁹, z.B. mit der Bewältigung eines umweltmedienvermittelten Schadstofftransports, der mehr und mehr dadurch charakterisiert ist, daß ein Kausalzusammenhang im Sinne einer DN-Erklärung zwischen einer bestimmten Schadstoffemission und einem bestimmten Schaden an einem Recht oder Rechtsgut kaum mehr herstellbar ist. Lösungswege in diesem Bereich zeichnen sich noch nicht eindeutig ab. Konstatiert werden kann aber eine Tendenz, die es zumindest als fraglich erscheinen läßt, ob Kausalität im Sinne deterministischer Erklärungen auch weiterhin noch eine notwendige Bedingung für Haftung sein soll. Deutlicher noch als in den klassischen Konstellationen bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß die Schadenstragung ein soziales Verteilungsproblem ist und bleibt, das sich allein mit Kausalbetrachtungen nicht lösen läßt²⁰: soweit an der Bedingungstheorie noch im Ausgangspunkt festgehalten wird, sind über das Beweisrecht gravierende Einschnitte vorgenommen worden (siehe unten III.2). Entsprechende Funktionen erfüllen gesetzliche Kausalitätsvermutungen; dieser Weg ist vom Gesetzgeber im Umwelthaftungsgesetz und – in wesentlich reduzierter Form – auch im Gentechnikgesetz beschritten worden. Teilweise wird aber auch darüber nachgedacht, auf andere wissenschaftstheoretisch diskutierte Erklärungen zurückzugreifen, insbesondere auf die sog. statistische Erklärung, eine probabilistische Herangehensweise. Im deutschen Haftungsrecht spielt dieser Ansatz allerdings bislang keine Rolle.

19 Dazu ausführlich Köck (1993), 125 ff.

20 So Esser/Schmidt (1993), § 33 I 1a.

II. Kausalität und Zurechnung: klassische Probleme

1. Die Adäquanztheorie als Zurechnungsprinzip

Nach der *condicio-sine-qua-non*-Formel ist jeder Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich der schädigende Erfolg wegfällt, gleichwertig. Man spricht deshalb auch vom Äquivalenzprinzip. Die Kausalbetrachtung nach dem Äquivalenzprinzip erschien von Anfang an nicht als ausreichend, um Haftung begründen zu können, ganz einfach aus dem Grunde, weil die Aussage, daß jede Bedingung gleichwertig sei, keine Begrenzung enthielt: Notwendige Bedingung für den Straßenverkehrsunfalltod eines Menschen ist beispielsweise auch der Straßenbau oder die Inverkehrgabe von Kraftfahrzeugen. Trotzdem kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Bedingungen unter normalen Umständen keine Haftung auslösen können. Notwendig war ein Maßstab, der es erlaubte zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein Kausalzusammenhang zwischen einem Verhalten und einer Rechts(gut)verletzung sowie dem daraus entstehenden Schaden zur Schadensabnahme durch den Handelnden führen kann. Als ein solcher Maßstab avancierte die Theorie der adäquaten Verursachung. Sie sollte die Relevanz des Kausalzusammenhangs insofern begrenzen, als sie dem Handelnden nur solche von ihm gesetzten Bedingungen zurechnete, die „im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet waren, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen“²¹. Welche Umstände „eigenartig“ sind und daher außer Betracht zu bleiben haben, darüber wird im Wege einer objektiven nachträglichen Prognose entschieden, die alle Umstände berücksichtigt, die einem „opti-

21 So die Umschreibung der Rechtsprechung, siehe RGZ 158, 34, 38; BGHZ 7, 204; 57, 141; BGH NJW 1976, 1144; BGH NJW 1986, 1331. Siehe auch Fikentscher (1992), Rn. 480;

malen Beobachter“ zur Zeit der Handlung erkennbar waren²². Daraus erhellt, daß das Adäquanzprinzip eine Funktion der objektiven Zurechnung erfüllt²³. Der Maßstab der adäquaten Verursachung wird deshalb heute zu Recht nicht mehr als juristische Kausalitätstheorie angesehen²⁴. Es handelt sich hierbei einzig um ein Zurechnungsprinzip, das dazu dient zu klären, wann eine gegebene Kausalität zugleich Verantwortung im haftungsrechtlichen Sinne auslösen soll²⁵.

Kritiker haben eingewandt, daß eine auf diese Weise ermittelte Adäquanz (Vorhersehbarkeit eines optimalen Beobachters) kaum geeignet erscheint, die Zurechnung gegenüber einem Kausalzusammenhang auf der Basis der Äquivalenztheorie einzuschränken²⁶. Betrachtet man die Spruchpraxis der Gerichte, so ist in der Tat auffällig, daß nur in sehr wenigen Fällen die fehlende Adäquanz der maßgebende Gesichtspunkt für die mangelnde Zurechenbarkeit eines Schadens war²⁷.

Wichtiger noch ist der Hinweis, daß die objektive Zurechnung im Bereich der haftungsbegründenden Kausalität schon über den Pflichtenmaßstab erfolgt und eine Begrenzung durch

22 Vgl. BGHZ 3, 261, 266 f, der im wesentlichen die sogenannte „Traegersche Formel“ übernommen hat; siehe Traeger (1904), 159.

23 So insbesondere Deutsch (1976), 148; siehe auch MüKo/Grunsky (1986), vor § 249, Rn. 40.

24 Vgl. zu den früheren Auffassungen die Darstellung bei Lange (1990), § 3 IV 2.

25 Vgl. Larenz (1987), § 27 III b; Schulin (1976), 118 f. Anderer Ansicht Schünemann (1979), 19, 22.

26 Siehe etwa Lange (1976), 198, 199; Esser/Schmidt (1993), § 33 II 1b; AK-BGB/Rußmann (1980), vor §§ 249-253, Rn. 50; MüKo-Grunsky (1986), vor § 249, Rn. 42.

27 Als ein Beispiel von fehlender Adäquanz wird in der Literatur der „Artilleriebeschuß“-Fall angesehen (BGH NJW 1952, 1010). Der Geschädigte hatte durch eine Verletzungshandlung beide Beine verloren und konnte sich nur noch auf Krücken fortbewegen. Gegen Kriegsende geriet er mit seiner Familie unter Artilleriebeschuß. Die Familienmitglieder konnten sich durch Davonlaufen retten. Der Geschädigte erreichte die sichere Deckung nicht mehr und wurde getötet.

das Adäquanzprinzip insofern überflüssig erscheint²⁸. (So ist der Bau einer den technischen Standards entsprechenden Straße oder die Inverkehrgabe eines den Sicherheitsstandards entsprechenden Kraftfahrzeugs nicht rechtswidrig und kann schon deshalb nicht zur Haftung führen.) Wird dem zugestimmt, dann dürfte die Adäquanztheorie lediglich noch im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität praktische Relevanz haben. Aber auch in diesem Bereich sind mittlerweile eine Reihe von Zurechnungskriterien entwickelt worden, die größeren Ertrag versprechen (siehe unten 2)²⁹. Die Rechtspraxis und die Rechtslehre haben die Adäquanztheorie zwar noch nicht offiziell verabschiedet, aber ein „stilles Wegsterben“ wird man jedenfalls in dem Sinne konstatieren können, daß entscheidungserhebliche Zurechnungen mittlerweile kaum noch auf die Adäquanzbetrachtung gestützt werden. Ein für das Haftungsrecht zuständiger Richter am Bundesgerichtshof jedenfalls konstatiert lapidar: „Die Adäquanz ist praktisch hier vom Tisch“³⁰.

Für eine im Ansatz neue Sicht auf die Adäquanztheorie plädiert *Hans-Joachim Mertens*³¹. Für ihn bildet nicht die Wahrscheinlichkeitsprognose auf der Basis des ex-post-Erkennbaren die ratio der Adäquanztheorie, sondern die Frage nach dem teleologischen Gefahrenzusammenhang. Als adäquat sollen nur solche Verletzungshandlungen angesehen werden, die eine spezifische Gefahrerhöhung für den späteren Verletzungserfolg beinhalten³², unabhängig von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Verletzungserfolgs. Mertens' Ansatz scheint geeignet, der Adäquanztheorie neues Leben zu geben. Zwar war das Kriterium der spezifischen Gefahrerhöhung schon länger in die haftungsrechtliche Zurechnung eingeführt (insbesondere im Zusammenhang mit der Abgrenzung von spezifischen Scha-

28 Siehe dazu nur die Erwägungen und die Nachweise zum Meinungsstand bei MüKo/Grunsky (1986), vor § 249, Rn. 38; siehe auch BGHZ 57, 25, 27 f.

29 Siehe auch Lange (1976), 198 ff.

30 Steffen (1993), 13, 19.

31 In: Soergel/Mertens (1990), vor § 249, Rn. 121 ff.

32 Beispiele bei Soergel/Mertens (1990), vor § 249, Rn. 125.

densrisiken und allgemeinem Lebensrisiko³³). Mertens' Verdienst besteht aber darin, es plausibel in die leitende Zurechnungslehre überführt zu haben.

2. Weitere Zurechnungen: Schutzzweck der Norm, Zurechnung nach Risikobereichen – Elemente des Zurechnungszusammenhangs

Durch die Schwierigkeiten mit der Theorie der adäquaten Verursachung ist das Zurechnungsproblem nicht obsolet geworden. Rechtslehre und Praxis haben eine Vielzahl von Zurechnungsgesichtspunkten eingeführt, die häufig anstelle der Adäquanzbetrachtung³⁴, z.T. aber auch neben dieser³⁵ sachgerechte Verantwortungszuweisungen ermöglichen sollen. Am bedeutsamsten ist wohl die Lehre vom Schutzzweck der Norm geworden³⁶. Diese Lehre plädiert dafür, nur solche (im übrigen adäquat verursachte) Schäden dem Schädiger zuzurechnen, die durch die verletzte Norm gerade verhindert werden sollen. Geprüft werden muß also, „ob die Tatfolge, für die Ersatz begehrt wird, in den Schutzbereich des Gesetzes fällt, m.a.W.: ob der geltend gemachte Schaden aus der Verletzung eines Rechtsguts stammt, zu dessen Schutz das Gesetz erlassen worden ist“³⁷. Ein weiterer (eng mit der Schutzzwecklehre verwandter) Zurechnungsgesichtspunkt, der in der praktischen

33 Siehe unten Fn. 37 und 38.

34 Das gilt insbesondere für Gefährdungshaftungen; hier wird die Ersatzpflicht allein durch den Schutzzweck der Haftungsnorm begrenzt; vgl. BGH NJW 1982, 2669; Larenz (1987), § 27 III b 1; Lange (1990), § 3 VII 2.

35 Siehe etwa BGHZ 27, 138, 139 ff; BGHZ 57, 25, 28; BGH NJW 1971, 1982; BGHZ 63, 189, 191; BGH NJW 1976, 568.

36 Siehe grundlegend v. Caemmerer (1956). Siehe auch AK-BGB/Rüßmann (1980), vor §§ 249-253, Rn. 55; MüKo/Grunsky (1986), vor § 249, Rn. 43 ff. Eine Übersicht über die Entscheidungen, in denen der BGH Zurechnungen ausdrücklich aufgrund der Schutzzwecklehre vorgenommen hat, findet sich bei Lange (1990), § 3 IX 4, Fn. 149.

37 Siehe BGHZ 27, 137, 140. Siehe auch Kötz (1991), C I 3d.

Rechtsanwendung Bedeutung erlangt hat, ist der Rekurs auf den Risikobereich. Für die haftungsrechtliche Zurechnung soll es darauf ankommen, daß ein eingetretener Schaden in einem Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Verletzungshandlung steht (spezifische Gefahrerhöhung³⁸); ein Schaden, der zwar bei Gelegenheit der Verletzungshandlung entstanden und auch nicht inadäquat ist, hat außer Betracht zu bleiben, wenn sich in diesem Schaden lediglich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht hat³⁹. (So ist der Schädiger nicht mehr für den Schaden verantwortlich, den der Geschädigte beim späteren normalen Krankentransport erleidet; anders ist es, wenn die Erstverletzung so gravierend ist, daß der Geschädigte auf schnellstmögliche Weise ins Krankenhaus gebracht werden muß und bei dieser riskanten Fahrt verunglückt. Begründung: Im ersten Fall ist der Zweitschaden als ein allgemeines Lebensrisiko eines jeden Verkehrsteilnehmers anzusehen; im zweiten Fall war mit der Gesundheitsverletzung durch den Schädiger auch eine spezifische Risikoerhöhung für die anschließende Teilnahme am Straßenverkehr verbunden, weil sie zu riskantem Fahren nötigte.⁴⁰) Gleiches gilt für Schäden, die maßgeblich darauf zurückzuführen sind, daß der Geschädigte oder ein Dritter einen neuen, eigenständigen Risikobereich geschaffen hat⁴¹. Ich breche hier ab, obwohl die Rechtspraxis noch

38 Vgl. AK-BGB/Rüßmann (1980), vor §§ 249-253, Rn. 58 ff.

39 Vgl. dazu Esser/Schmidt (1993), § 33 II 2c.

40 Beispiel bei AK-BGB/Rüßmann (1980), vor §§ 249-253, Rn. 60. Ähnlich gelagerte Fälle aus der Rechtsprechung etwa BGHZ 25, 86, 91; BGHZ 27, 138, 141; BGH NJW 1963, 1671 f.

41 Vgl. BGH, JZ 1992, 95 ff – Schweinemäster: Infolge des Aufprallgeräuschs bei einem Autounfall in der Nähe eines modernen Schweinemast-Betriebes geraten die Schweine in Panik und verletzen sich gegenseitig so schwer, daß eine Reihe von Tieren verendet. Der BGH rechnete diese Eigentumsverletzung nicht dem Autofahrer zu, weil er in der Art der Schweinezucht (Massentierhaltung) eine Bedingung dafür sah, daß die Tiere panikartig reagierten. Mit der Aufnahme einer Intensivaufzucht sei ein eigener Gefahrenkreis begründet worden, auf den der Verkehr nicht mit besonderer Rücksichtnahme zu reagieren habe. Teilweise werden diese Konstellationen in der Literatur nicht unter dem Stichwort „eigenständige Risi-

weitere Zurechnungskriterien kennt, die mittlerweile ihren sicheren Platz in einer ausgefeilten Kasuistik haben⁴². Zusammenfassen kann man all diese Ansätze mit dem Begriff des Zurechnungszusammenhangs⁴³.

Es ist darüber gestritten worden, ob mit dem Rekurs auf den Schutzzweck der Norm oder die Bestimmung von Risikobereichen (allgemeines Lebensrisiko vs. spezifisches Schadensrisiko) tatsächlich ein Mehr an Differenzierungsvermögen gegenüber der Adäquanz-Formel gewonnen ist, oder ob eine richtige Begrenzung der Adäquanztheorie gleiches zu leisten imstande wäre⁴⁴. Auf diesen Streit kommt es für die Zwecke dieses Referates nicht an. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß sich die praktische Rechtsanwendung immer weniger mit einer bloßen Kausalbetrachtung begnügt, sondern die Zuweisung von Haftungsverantwortlichkeiten auf eine Vielzahl sich teilweise auch ergänzender wertender Betrachtungen stützt. Die prominente Rolle, die der Zurechnungszusammenhang einnimmt, darf allerdings nicht einfach mit einem Bedeutungsverlust von Kausalität gleichgesetzt werden. Deutlich dürfte geworden sein, daß Zurechnungen, basieren sie nun auf Adäquanzüberlegungen, auf dem Schutzzweck der Norm oder auf anderen, eher situativ eingeführten Gesichtspunkten, wie etwa dem Kriterium

koquelle“, sondern unter dem Stichwort „Folgeschäden, die auf Handlungen des Verletzten oder Dritten beruhen“ (vgl. z.B. Larenz (1987), § 27 III 4) bzw. dem Stichwort „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“ (vgl. Deutsch (1976), 157 ff) erörtert. Hierhin gehören etwa die „Grünstreifen“-Fälle: Infolge eines Autounfalls (querstehender Lkw) ist die Autobahn für den nachfolgenden Verkehr gesperrt. Einige Wartende umfahren das Hindernis auf dem Grünstreifen am Rande der Autobahn. Die Grünstreifen-Schäden sind dem Lkw-Fahrer nicht mehr zuzurechnen, weil die Handlungen der nachfolgenden Pkw-Fahrer nicht mehr durch seinen Unfall bedingt waren, dennoch aber auf je eigenen Willensentschlüssen beruhten. Der BGH hatte diesen Fall noch mit Hilfe der Schutzzwecklehre gelöst; BGHZ 58, 162.

42 Siehe die Aufbereitungen bei Larenz (1987), § 27 III 4 und 5; Lange (1990), § 3 X.

43 Vgl. Deutsch (1992 b), 97 – Anmerkung zum Schweinemäster-Fall.

44 In diese Richtung argumentiert Larenz (1987), § 27 III 2 und 3.

des „Sich-Herausgefordert-Fühlens“ in den berühmten „Verfolgungsfällen“⁴⁵, grundsätzlich erst auf der Basis eines zuvor bejahten Kausalzusammenhangs Relevanz erlangen⁴⁶.

Auf zwei Problemkonstellationen ist an dieser Stelle noch einzugehen, weil sie in der rechtswissenschaftlichen Diskussion verbreitet unter dem Gesichtspunkt vermeintlicher besonderer Kausalitätslehren behandelt werden. Es geht zum einen um die „Kausalität des Unterlassens“ und zum anderen um die Fälle sog. „psychischer Kausalität“.

3. Die Kausalität des Unterlassens und die Verkehrspflichten

Die Frage, ob es eine echte Kausalität des Unterlassens gibt⁴⁷, d.h. ob ein Nicht-Tun eine Bedingung im Sinne eines gesetzmäßigen Ereignisses sein kann, dürfte lediglich noch eine akademische Relevanz haben; denn im Ergebnis besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß eine Unterlassung rechtlich jedenfalls wie eine Bedingung zu behandeln ist, wenn bei einem Tun die Verhinderung des Erfolges möglich gewesen wäre. Einigkeit besteht darüber hinaus auch insofern, als eine solche Bedingung (oder je nach Anschauung: Quasi-Bedingung) nicht der für die Haftung entscheidende Gesichtspunkt ist. Entscheidend ist wiederum ein Moment der objektiven Zurechnung: Ein Unterlassen kann nämlich nur dann haftungsbegründend sein, wenn der Untätige rechtlich zu einem bestimmten Tun verpflichtet war⁴⁸. Zugerechnet wird also nur das pflichtwidrige

45 BGH NJW 1971, 1982; BGHZ 57, 26, 30; BGHZ 63, 189, 191. Dazu auch unten 4.

46 Siehe dazu auch Köndgen (1983), 345, 348.

47 So in jüngerer Zeit mit plausiblen Argumenten Schulin (1976), 150 ff und Koriath (1988), 118 f. Anders die herrschende Meinung, die daran festhält, daß eine Unterlassung ein „nullum“ sei, das daher auch kein „Etwas“ realiter verursachen könne; siehe den Überblick über den Meinungsstand bei Schulin (1976), 135.

48 Siehe Larenz (1987), § 27 III c; Esser/Schmidt (1993), § 33 I 2; Lange (1990), § 3 XI; Deutsch (1976), 125 ff.

Unterlassen. In der zivilrechtlichen Haftung ist diese Pflichtenstellung insbesondere durch judizielle Anerkennung von Verkehrs(sicherungs)plichten erheblich ausgeweitet worden⁴⁹.

4. „Psychische Kausalität“

Von sog. „psychischer Kausalität“ wird in der Jurisprudenz gesprochen, wenn der Verletzungserfolg nicht unmittelbar durch das Verhalten des Schädigers eintritt, sondern erst durch auf das Verhalten folgende psychische Reaktionen des Geschädigten bzw. Dritter realisiert wird. Bekannte Beispiele der Rechtspraxis sind die „Schockschaden“-Fälle und die „Verfolgungs“-Fälle. Bei den Schockschaden-Fällen geht es um die haftungsrechtliche Zurechnung sog. „Schockschäden“ beim Ansehen eines schweren Unfalls oder bei der Übermittlung von Unfall- und Todesnachrichten naher Angehöriger⁵⁰. Muß die Person, die den Unfall herbeigeführt und dadurch die Schockreaktion bei Dritten ausgelöst hat, auch für deren Schäden haften? Die Rechtspraxis hat keine Probleme damit, zwischen dem Unfall und der psychisch bedingten Reaktion, die zum „Schockschaden“ führt, eine adäquate Kausalität anzunehmen, obwohl es sicherlich keine „gesetzlich-deterministische“ Verbindung gibt (was wiederum nur zeigt, daß es für die natürliche Kausalbetrachtung eines singulären, geschichtlichen Ereignisses auf wirkliche Gesetzmäßigkeit nicht ankommen kann⁵¹). Gemeinhin wird hier von „psychischer Kausalität“ gesprochen⁵². Ob es sich hierbei um eine eigenständige Kausalitätslehre für menschliche Reaktionen handelt⁵³, ist jedenfalls für die juristische Lösung

49 Siehe dazu nur v. Bar (1979), 332 ff.

50 Vgl. BGHZ 56, 163 ff; BGH JZ 1985, 538 f. Der Sache nach gehört in diese Gruppe auch der Fall BGH JZ 1989, 1069.

51 Siehe oben bei Fn. 14. Aufschlußreich deshalb Deutsch (1976), 140; ders. (1992), 433, 436.

52 Vgl. Gottwald (1986), 3, 5; Kötz (1991), Rn. 163; Esser/Schmidt (1993), § 34 I 1; Lange (1990), § 3 X 5.

53 So wohl Deutsch (1976), 140. Ausführlich dazu Koriath (1988), 141-245.

nicht von Belang; für sie wird maßgeblich darauf abgestellt, ob der Schockschaden noch im (personellen) Schutzbereich der Haftungsnorm⁵⁴ liegt, d.h. ob der Verursacher eines Unfalls auch den Zusehenden bzw. Angehörigen gegenüber Pflichtenstellungen hat, die über die Haftungsnorm sanktioniert werden können. Für nahe Angehörige ist das bejaht worden. Für normale Passanten, die zufällig einen schweren Unfall mitansehen müssen, wird der Schockschaden dem Schädiger nicht zugerechnet: Augenzeuge eines Unfalls zu sein gehört in unserer hochtechnisierten Welt zum allgemeinen Lebensrisiko⁵⁵.

Bei den „Verfolgungs“-Fällen geht es um die haftungsrechtliche Zurechnung von Schäden, die Personen erleiden, weil sie Flüchtende verfolgen⁵⁶: ein Bahnkontrollleur verfolgt einen Schwarzfahrer, stürzt infolge seines eigenen Verfolgungstempos eine Treppe hinunter und zieht sich einen komplizierten Beinbruch zu⁵⁷. Die Schwierigkeit liegt hier darin, daß der Verletzer lediglich fortgerannt ist, und der Verletzte sich den Schaden gleichsam selbst beigebracht hat. Haftungsrechtlich entscheidend ist für die Rechtspraxis deshalb auch der Umstand, ob die Verfolgung auf einem eigenen Willensentschluß des Verfolgers basiert mit der Konsequenz, daß für die auf sich genommene Gefahr selbst einzustehen ist, oder ob sich der Verfolger durch die Flucht zur Verfolgung herausgefordert fühlen durfte⁵⁸.

III. Kausalität und Zurechnung: moderne Problemkonstellationen

Die gegenwärtige Diskussion um Kausalität und Zurechnung konzentriert sich auf andere Fragenkreise. Ging es in der klas-

54 Vgl. dazu AK-BGB/Rüßmann (1980), vor §§ 249-253, Rn. 54. Siehe auch BGHZ 56, 163, 171 ff.

55 Siehe BGH JZ 1985, 538, 539.

56 Siehe die Nachweise in Fn. 44.

57 So der Sachverhalt in BGHZ 57, 25.

58 Vgl. aus der Literatur etwa Müko/Grunsky (1986), vor § 249, Rn. 62; Soergel/Mertens (1990), vor § 249, Rn. 138.

sischen Diskussion im wesentlichen darum, durch Haftungstheorien Haftung einzuschränken, sprich: den Kausalzusammenhang durch den Filter des Zurechnungszusammenhangs zu gießen, so steht heute in zentralen Haftungsrechtsmaterien, wie etwa der Produkt- und Produzentenhaftung, der Arzt- und Arzneimittelhaftung, der Umwelthaftung und der Gentechnikhaftung, ganz eindeutig das Bemühen im Vordergrund, dem Geschädigten dabei zu helfen, mit den Schwierigkeiten des Kausalitätsnachweises fertig zu werden, d.h. erst einmal den Einstieg in die *condicio sine qua non* zu schaffen. „Komplexität“ ist in diesem Zusammenhang ein gern benutztes Schlagwort. Ich möchte das kurz am Beispiel der immissionsbedingten Schäden, also sog. umweltmedienvermittelter Schäden, illustrieren: Die erste Schwierigkeit besteht darin, einen bestimmten Schaden auf einen Immissionszustand zurückzuführen, was bei Gesundheitsbeeinträchtigungen, die vielfach auch vom eigenen Verhalten beeinflusst werden (z.B. Raucher/Nichtraucher), besonders kompliziert ist. Ein weiteres Problem ist es, die schadensstiftende Immission mit einer bestimmten Emissionsquelle zu verknüpfen⁵⁹. Zeitverzögerungen zwischen Emission, Immissionszustand und Schadenseintritt, die jedenfalls immer dann auftreten, wenn eine Anlage im Normalbetrieb läuft, also keine Unfälle oder Störfälle zu beklagen sind, verschärfen diese Situation noch. Aber selbst wenn diese Probleme gelöst sind, ist damit noch nicht viel gewonnen, weil die umwelthaftungsrechtliche Konstellation häufig dadurch charakterisiert ist, daß eine Mehrzahl von Emittenten als Schädiger in Betracht kommen, deren einzelne Verursachungsbeiträge sich nur schwerlich aufklären lassen. Völlig prekär wird es, wenn eine Vielzahl von Emittenten als Schädiger in Betracht kommen (dies ist übrigens ganz wesentlich eine Folge der „Hohe-Schornstein-Politik“)⁶⁰ und der Schaden mit zunehmender Entfernung vom Schadensort meist aus unentwirrbaren kumulativen und synergetischen Effekten resultiert (sog. emittentenferne Schäden aus summier-

59 Instrukтив insoweit der Fluorimmissionen-Fall: BGHZ 70, 102 ff.

60 Vgl. dazu auch Diederichsen (1987), L 82.

ten Immissionen)⁶¹. Letzteres ist die typische Konstellation bei den neuartigen Waldschäden. Bei der Gentechnikhaftung liegen die Probleme der Kausalitätsermittlung in der Summe ähnlich⁶².

1. Auswege: Beweisrecht und Kausalerklärung

Verschiedene Auswege sind denkbar. Der eine führt über das Beweisrecht. Hier geht es um judizielle Beweiserleichterungen bis hin zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten, aber auch um die Schaffung gesetzlicher Beweismaßreduktionen bzw. entsprechender Kausalitätsvermutungen⁶³. Für das Kausalitätsthema bedeutet das, daß im Ausgangspunkt an der naturgesetzlich-deterministischen Erklärung festgehalten wird, die Anforderungen an den Nachweis dieser Erklärung aber abgesenkt werden. Faktisch begnügt man sich auf diese Weise mit Wahrscheinlichkeitskalkülen. Der andere Ausweg betrifft das Erklärungsmodell und will Abhilfe über eine neue Kausalitätstheorie schaffen: Die haftungsbegründende Kausalität soll nicht mehr auf der Basis einer deterministischen Erklärung, sondern durch eine statistische (probabilistische) Erklärung ermittelt werden⁶⁴. Während der erste Ausweg mittlerweile in vielfältiger Weise beschritten wird, ist die Abkehr von der deterministischen Erklärung nahezu einhellig auf Ablehnung gestoßen⁶⁵ und im deutschen Recht, soweit ich die Literatur überschaue, auch nicht ernsthaft vertreten worden – jedenfalls nicht für den

61 Vgl. dazu etwa Gmehling (1989), 186 ff; Assmann (1988), 158.

62 Vgl. Nicklisch (1989), 1, 2 f; Assmann (1990), 49; Damm (1992), 1, 2.

63 Zur faktischen und rechtsdogmatischen Nähe gesetzlicher Beweismaßreduktionen und gesetzlicher Kausalitätsvermutungen siehe Damm (1989), 561, 566; ders. (1992), 1, 3 f.

64 Siehe dazu etwa Fikentscher (1990), § 51 IV; siehe auch die Darstellung bei Köndgen (1983), 345, 346 f.

65 Vgl. Köndgen (1983), 345, 347; Diederichsen (1987), L 87 ff; Medicus (1986), 778, 781; v. Bar (1987), 4, 16; Gottwald (1986), 3, 16.

Bereich des normalen Haftpflichtprozesses⁶⁶. Ich werde diesen Ausweg deshalb hier vernachlässigen.

2. Beweiserleichterungen und Beweismaßreduktionen, Kausalitätsvermutung

2.1. Die judizielle Praxis

Nach den allgemeinen Regeln zur Beweislastverteilung hat der Geschädigte die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen. Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen gehört auch die haftungsbegründende Kausalität. Gefordert wird gem. § 286 ZPO die „freie Überzeugung“ des Gerichts, „ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten“ ist. Nach herrschender Meinung bedeutet das für das Beweismaß, daß eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit gegeben sein muß; lediglich entfernt liegende Zweifel (also „theoretische“ Zweifel) dürfen außer Acht gelassen werden⁶⁷ (sog. Vollbeweis). Der BGH spricht diesbezüglich von einem Grad von Gewißheit, der „den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“⁶⁸. Andere verwenden die Formulierung „mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“⁶⁹.

66 Siehe aber den von Gunther Teubner auf dieser Tagung vorgetragenen Vorschlag, Emittenten zu „Risk-Pools“ zusammenzufassen und gemeinsam für Schäden, die aus dem Immissionszustand eines bestimmten Gebiets resultieren, haften zu lassen.

67 Vgl. Sieg (1988), 1609, 1612; Prütting (1989), 3, 7; siehe auch die Darstellung bei Gottwald (1986), 13.

Ob § 286 ZPO wirklich den Vollbeweis verlangt, ist in der Literatur mittlerweile stark umstritten. Nicht wenige Autoren sehen in dieser Norm ein Maß, daß auf die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ abhebt (vgl. etwa Kegel (1967), 321, 343 f; Maassen (1975)). Andere erkennen hierin eine Befugnis, Beweisfragen nach common sense zu entscheiden (so Gottwald (1986), 13).

68 Vgl. BGHZ 53, 245, 256.

69 Siehe etwa Brüggemeier (1989), 209, 218; Damm (1992), 1, 3.

(Für die sog. haftungsausfüllende Kausalität, also den Ursachenzusammenhang zwischen Rechts(guts)verletzung und (Folge-)Schaden, gilt demgegenüber das geringere Beweismaß des § 287 ZPO.)

Die gerichtlichen Anforderungen an den Vollbeweis müssen nicht notwendig auf eine lückenlose Erklärung hinauslaufen. Auch Indizienbeweise, also Kausalbeweisführungen aufgrund von Indiztatsachen, sind möglich und werden gerade bei unübersichtlichen Kausalverläufen praktiziert⁷⁰; entscheidend ist die Überzeugung des Gerichts, und die läßt sich ohnehin nicht in einem objektiv-mathematischen Wahrscheinlichkeitskalkül fassen⁷¹, sondern erhält ihre Rationalität durch die in § 286 I S. 2 ZPO vorgeschriebene Begründungspflicht. In der Literatur ist deshalb nicht zu Unrecht darauf hingewiesen worden, daß der sog. epidemiologische Beweis, der in den berühmten japanischen Umwelthaftungsprozessen der siebziger Jahre eine bedeutende Rolle spielte, wohl auch hierzulande ausgereicht hätte, den vollen Beweis gem. § 286 ZPO zu erbringen⁷². Jedenfalls bei bestimmten Krankheitsbildern dürfte eine epidemiologische Beweisführung für den Vollbeweis ausreichen⁷³. Mit all dem will ich sagen, daß auch der Vollbeweis es zuläßt, auf bloße Wahrscheinlichkeitskalküle abzustellen, und daß die Formel von der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ häufig mehr vorgibt als tatsächlich verlangt wird.

Typischen Beweisschwierigkeiten des Geschädigten versucht die Rechtspraxis durch eine ausdrückliche Gewährung von Beweiserleichterungen abzuhefen⁷⁴. Die Gerichte arbeiten hier

70 Siehe etwa BGH NJW 1982, 2447 ff – Hepatitisserkrankung nach Muschelverzehr. Siehe auch die Darstellung bei Schmidt-Salzer (1992), zu § 6, Rn. 79 ff.

71 Vgl. dazu Gottwald (1986), 13. Rehbinder (1989), 149, 158, spricht zu Recht vom „noch nicht ausgeschöpften Potential freier Beweiswürdigung“. Siehe auch Esser/Schmidt (1993), § 33 VI 1.

72 Siehe etwa Diederichsen (1987), L 84, L 87.

73 Siehe auch Diederichsen (1987), ebenda.

74 Siehe etwa die Bemerkung des BGH im Kupolofen-Urteil: BGHZ 92, 143, 146 f und insbes. BGH NJW 1985, 1774, 1775.

mit der Figur des Anscheinsbeweises, mit Beweismaßreduktionen (meist durch Vermutungspostulate, aber auch auf der Basis von § 287 ZPO) und mit der Figur der Beweislastumkehr. Die Rechtspraxis begnügt sich mit einem Anscheinsbeweis (prima-facie-Beweis) immer dann, wenn nach der Lebenserfahrung typische Geschehensabläufe vorliegen, die es erlauben, vom Verletzungserfolg auf die Handlung des Schädigers zu schließen, es also entbehrlich erscheinen lassen, die tatsächlichen Einzelumstände aufzuhellen⁷⁵. Einen Anscheinsbeweis – genau genommen: einen doppelten Anscheinsbeweis – hat der BGH kürzlich in einem spektakulären Haftungsprozeß akzeptiert, in dem es um HIV-kontaminierte Blutkonserven ging: Der Ehefrau des Klägers war anläßlich einer Operation im Jahre 1984 Blut transfundiert worden, das mit dem HI-Virus kontaminiert war. Eine spätere Untersuchung des Klägers wie seiner Ehefrau ergab, daß beide Träger des HI-Virus sind. Der Kläger macht das Krankenhaus hierfür verantwortlich. Dieses verteidigt sich u.a. damit, daß er sich auch anderweitig angesteckt haben könnte. Der BGH sah hingegen die HIV-Ansteckung durch die kontaminierte Blutkonserve als erwiesen an. Es spreche eine Lebenserfahrung dafür, daß Eheleute, die nicht zu den sog. AIDS-Risikogruppen gehören und auch sonst durch ihre Lebensführung nicht einer gesteigerten Infektionsgefahr ausgesetzt seien, vor der Bluttransfusion nicht HIV-infiziert gewesen seien, der Virus vielmehr erst mit der Blutkonserve auf die Ehefrau übertragen worden ist und dann in der Folgezeit durch ehelichen Verkehr auch in den Körper des Klägers gelangt sei⁷⁶.

Die Anerkennung der Typizität von Geschehensabläufen aus der Lebenserfahrung ist primär eine empirisch-statistische Kategorie⁷⁷. Wahrscheinlichkeiten werden zu erwiesenen Tatsachen, die nur dadurch erschüttert werden können, daß der Gegner einen atypischen Kausalverlauf glaubhaft machen kann.

75 Vgl. zur dogmatischen Einordnung des Anscheinsbeweises Prütting (1989), 3, 12; siehe ferner Deutsch (1992 a), 433, 438.

76 Vgl. BGHZ 114, 284, 290 – HIV-kontaminierte Blutkonserve.

77 Siehe auch AK-ZPO/Rüßmann (1987), zu § 286, Rz. 23.